75. Ergreift die wirksame Ansechtung einer Pfändung ohne weiteres auch die ihr vorausgegangene Borpfändung?

BPO. §§ 845, 930, 804, 829.

KO. § 30.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 5. Dezember 1913 i. S. B. (Bekl.) w. 28. Konk. (Kl.). Rep. VII. 413/13.

- L Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Revision bes Beklagten hatte Erfolg. Aus ben Grunben:

"Auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels fann der Gläubiger nach § 845 Abs. 1 BPD. durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung der Forberung

Im Ralle bes § 845 BBD. ift die fachliche Boraussetzung für Erlangung bes in § 804 bezeichneten Pfanbrechts, nämlich die Bollstreckbarteit ber Forderung, bereits vorhanden, da bie Borpfandung nur "auf Grund eines vollstrechbaren Schuldtitels" erfolgen tann. Daß ein folder Titel jur Reit ber Borpfandungen bem Beflagten zur Seite ftand, ift außer Streit. Die Bollftredung felbst fest aber, neben der Bollftrectbarteit an fich, noch die Erfüllung gemiffer formaler Erforderniffe voraus; insbesondere bedarf es auch einer gehörigen vollftrecharen Musfertigung bes Schuldtitels und feiner Ruftellung an ben Schuldner (§ 724fig., § 750). Der Zeitaufwand, ber mit Erfüllung biefer Erforberniffe, sowie mit Erwirkung bes gerichtlichen Pfandungsbeschlusses notwendig verbunden ift, konnte,

was keiner näheren Darlegung bedarf, die Bollftreckung fo verzögern, daß fie ichlieglich infolge Buvortommens anderer Blaubiger, benen ein rascheres Borgehen gelingt, ober aus anberen Gründen fruchtlos ausfiele. Um den Gläubiger gegen diesen Nachteil zu schützen, ist ihm ber Behelf bes § 845 BBD. gewährt, durch ben er die Möglichteit hat, alsbald eine Sicherung nach Art ber durch Arrestvollziehung eintretenden zu erlangen. Für bas Wefet mare es bentbar gemefen, babei lediglich die Nachholung der vollstrecharen Ausfertigung und ber Ruftellung bes Schuldtitels in bestimmter Frift vorzuschreiben, bergestalt, daß mit dieser Nachholung zugleich das Arrestpsandrecht sich von selbst in ein ordentliches Bollstreckungspfandrecht umwandle. Wenn bas Wefet nicht biefen Weg eingeschlagen hat, fonbern (§ 845 Abs. 2) die "Pfändung" der Forderung in bestimmter Frist verlangt. fo folgt baraus nicht, bag erft burch diefe Pfanbung ein Pfanbrecht. fei es auch rudwirkend, begrundet werbe. Begrundet ift es nach § 845 ABD, bereits burch bie Borpfandung, weil eben bas bort vorgeschriebene Erfordernis in ber angeordneten Frift erfüllt ift. In einem folden Falle bildet ichon die Borpfandung biejenige Rechtshandlung (§ 30 KD.), durch welche bem Bermögen bes späteren Gemeinschuldners in Form ber Belaftung ein Bert jum Rachteile ber Ronfursglaubiger entzogen ift. Die nachfolgenbe Bfanbung fann hier das Pfandrecht nicht erst erzeugen, das durch die Borpfändung bereits erzeugt ist.

Anders verhält es sich nur, wenn sich herausstellt, daß die Vorpfändung wegen eines ihr selbst innewohnenden Mangels von vornherein der Wirkung überhaupt entbehrt, z. B. weil die Benachrichtigung dem Drittschuldner nicht ordnungsmäßig zugestellt ist oder weil der angegebene Schuldtitel in Wahrheit noch nicht vollstreckar war (vgl. auch § 751 BBD.). In Fällen solcher Art hat die nachsolgende Pfändung ihre gewöhnliche Bedeutung und Wirkung (§ 829). Der Gländiger ist hiernach durch die Art der gesehlichen Regelung (§ 845 Uhs. 2) sür den Fall einer troß Innehaltung der Frist sich ergebenden Wirkungssosigteit der Vorpfändung immerhin insofern gesichert, als er wenigstens nunmehr das Pfandrecht erlangt, das ohne die Pfändung überhaupt nicht entstanden wäre. Vielleicht erklärt es sich hieraus, daß das Geseh nicht die andere, vorhin als an sich benkbar bezeichnete Regelung gewählt hat.

Von felbst versteht es sich, daß in dem zulett angegebenen Ralle bie Pfandung und ber hierdurch begründete Pfandrechtserwerb beim Borhandensein ber gesetlichen Boraussetungen ber Unfechtung burch ben Konfursverwalter mit ber geordneten Wirfung unterliegen. Ift aber, wie im gegenwärtigen Falle, die Borpfändung felbst völlig mangelfrei, fo ift fie, und nicht bie nachfolgende Bfandung, Die rechtsändernde Sandlung, wodurch die Wertentziehung aus bem Schuldnervermögen eintritt. Soll die nachteilige Wirfung gegenüber den Konkurëgläubigern beseitigt werden, so kann es folge= richtig nicht genügen, daß die Boraussehungen ber Anfechtung für die Bfandung gutreffen. Db überhaupt und welche rechtliche Bebeutung die Anfechtung der Pfandung allein in einem folchen Falle hat, bedarf nicht der Untersuchung; jedenfalls kann sie der Vorpfändung die eingetretene Wirksamkeit nicht nehmen. Sieran kann auch der Umftand nichts andern, daß die nachfolgende Pfandung immerhin eine besondere Gigenwirfung auch in einem Falle der vorliegenden Art insofern bat, ale nur durch fie die Uberweisung (§ 835 BBD.) möglich wird, die auf Grund bes blogen Arreftpfandrechts nicht erfolgen konnte. Die Überweisung bat nur die Bebeutung, daß der Gläubiger daburch in die Lage geset wird, die gepfändete Forderung einzuziehen (§ 836). Die bie Ronfuregläubiger benachteiligende Vermögensbelaftung ift aber, wie gezeigt, icon burch die Borpfanbung herbeigeführt.

So wenig die Bedenken unterschätzt werden sollen, die in der Rechtslehre, wie das Berusungsgericht aussührt, gegen die früher erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts erhoben worden sind, so sprechen doch nach vorstehendem überwiegende Gründe dafür, die dortige Aussalfung im Ergebnis ausrecht zu erhalten. Das Berusungsgericht hat, im Anschluß an den von ihm angesührten Schriftsteller, besonders den Bergleich mit der den Erwerb rückwärts vollziehenden Genehmigung (§§ 177, 184 BGB.) betont. Das Reichsgericht hat allerdings in dem Urteile Entsch. in Zivils. Bd. 68 S. 374 ausgesprochen, daß es gegenüber der auf § 30 Nr. 2 KD. gestützten Ansechtung des durch die rückwirkende Genehmigung eingetretenen Erwerbes dem Ansechtungsgegner obliege, den in § 30 Nr. 2 angegebenen Unkenntnisbeweis für den Zeitpunkt der Genehmigung zu jühren. Das Berusungsgericht sindet hierin einen Widerspruch mit

ber älteren Entscheidung, weil nach ber biesem Urteile jugrunde liegenden Auffassung die in die Bergangenheit gerichtete Wirkung ber Benehmigung bestehen bleiben mußte, auch wenn jener Beweis nicht gelänge. Allein die Fälle gleichen einander nicht. Nach § 184 Abs. 2 BBB. wird Berfügungen, die in ber Rwischenzeit bis jur Genehmigung über ben Gegenstand von dem Genehmigenden getroffen worben ober im Wege ber Zwangsvollstreckung ober ber Arrestvollziehung ober durch ben Rontureverwalter erfolgt find, Die Wirtung burch bie Genehmigung nicht genommen, mahrend bem burch bie Borpfandung erlangten Pfanbrecht alle in ber Bwifchenzeit bis jur Bfandung getroffenen Berfügungen ober fonft begrundeten Rechte felbstverständlich weichen muffen. Gerade bierin zeigt fich ebenfalls, daß schon die Vorpfandung es ift, woburch ber Wert bem Bermögen bes Schuldners entzogen wirb. Gegen fie muß beshalb die Anfechtung fich richten, um ihre Unwirksamteit ben Ronfursgläubigern gegenüber herbeizuführen; bie Unfechtung ber Pfändung tann biefen Erfolg bezüglich ber Borpfändung nicht haben.

Aus den dargelegten Gründen ist das Berusungsurteil wegen Berletzung des § 845 APD. und des § 30 KD. aufzuheben. Die Zurückverweisung der Sache in die Berusungsinstanz muß erfolgen, weil noch zu prüsen bleibt, ob die Ansechtung nicht auch als gegen die Borpfändungen gerichtet anzusehen und ob und inwieweit sie in dieser Richtung begründet ist."